

## **12. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)**

Für die Einschätzung während der Probezeit gilt Abschnitt 3 Nr. 10.1 VV-Beamtr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **12.1 Einschätzungszeitraum**

<sup>1</sup>Der Zeitraum der Einschätzung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes und endet mit dem Ablauf der Hälfte der regelmäßigen Probezeit. <sup>2</sup>Sofern die Probezeit durch Kürzung oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.

### **12.2 Abkürzung der Probezeit**

<sup>1</sup>Kommt eine Kürzung der Probezeit gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 2 LlbG in Betracht, ist das bereits in der Einschätzung zu vermerken (Abschnitt 3 Nr. 10.1.2 Satz 3 VV-Beamtr). <sup>2</sup>Auf die allgemeinen Ausführungshinweise wird verwiesen. <sup>3</sup>Der Umfang der Probezeitverkürzung beträgt grundsätzlich 3 Monate.

### **12.3 Reguläre Probezeit**

<sup>1</sup>Für die reguläre Probezeit gilt Art. 12 Abs. 2 und 3 LlbG. <sup>2</sup>Auf die allgemeinen Ausführungshinweise wird verwiesen.

### **12.4 Gefahr des Nichtbestehens und Verlängerung der Probezeit**

<sup>1</sup>Ist bis zum Ablauf des Einschätzungszeitraums erkennbar, dass die Beamtin oder der Beamte die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit noch nicht nachgewiesen hat, kann die Probezeit verlängert werden. <sup>2</sup>Mit der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten ist rechtzeitig vor Ablauf des Einschätzungszeitraums ein Mitarbeitergespräch zu führen, in dem die Zweifel für das Bestehen der Probezeit und die Ursachen benannt und Möglichkeiten der Abhilfe besprochen und inhaltliche und zeitliche Ziele zur Abhilfe vereinbart werden (Abschnitt 3 Nr. 2.4 und 2.5 VV-Beamtr). <sup>3</sup>Die inhaltlichen und zeitlichen Ziele sind zu dokumentieren, der Beamtin oder dem Beamten ist ein Exemplar auszuhändigen. <sup>4</sup>Der oder die unmittelbare Vorgesetzte hat das Dokument geschützt vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren. <sup>5</sup>Die Probezeit kann auf höchstens 5 Jahre verlängert werden. <sup>6</sup>Die Entscheidung über die Verlängerung der Probezeit und deren Dauer trifft die Leiterin oder der Leiter der Behörde nach Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG.

### **12.5 Form und Ausgestaltung der Einschätzung**

Einschätzungen sind nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen.